

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0052/2021/BV**

Datum:  
19.02.2021

Federführung:  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt  
Heidelberg;  
Zustimmung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-  
Württemberg**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 26. März 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der in der Anlage 01 aufgeführten Allgemeinen Polizeiverordnung zu.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Nach § 25 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Da die derzeit gültige Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung am 17.05.2001 in Kraft getreten ist, verliert sie zum 18.05.2021 kraft Gesetz ihre Gültigkeit, sodass die neugefasste Polizeiverordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

## digitale Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.03.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.03.2021

### 4 Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Heidelberg; Zustimmung nach §23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg Beschlussvorlage 0052/2021/BV

Stadtrat Michalski bringt den als Tischvorlage verteilten **Antrag** der SPD-Fraktion (Anlage 06 zur Drucksache 0052/2021/BV) in die Diskussion ein und begründet diesen:

Für die von der Verwaltung vorgelegte Neufassung der Polizeiverordnung beantragt die SPD-Fraktion die folgenden Änderungen:

§3 (1) wird **vollständig ersetzt durch den folgenden Passus**: „Jeder hat sich so zu verhalten, dass in den Monaten April bis September montags bis freitags in der Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr sowie samstags und sonntags in der Zeit von 23:00 bis 8:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen.“

§3 (4) wird folgendermaßen geändert (**Änderungen fett**): Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus, sonntags nicht und werktags nicht von **20:00 bis 8:00 Uhr** ausgeführt werden

§3 (5) wird folgendermaßen geändert (**Änderungen fett**): Andere Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von **23:00 bis 07:00 Uhr** nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele.

Stadträtin Geugjes teilt mit, sie habe Diskussionsbedarf bei folgenden Punkten der Verordnung:

- **§4 Absatz 1 Punkt 1 „Verbot des Nächtigen** auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen“  
Mit Blick auf die Obdachlosen sollte dieses Verbot entweder komplett herausgenommen werden oder zumindest hinzugefügt werden, dass Ausnahmen bei unbilliger Härte gemacht werden können und dass unbillige Härte besonders bei Obdachlosen gegeben sei. Oder es sollten Duldungsräume definiert werden.

- §4 Absatz 1 Punkt 3 „Verbot von Betteln unter Zurschaustellung von Tieren auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen“  
Hier werde befürchtet, dass diese Regelung für Obdachlose, die teilweise Hunde besäßen, problematisch werden könne. Auch dieser Satz sollte daher gestrichen werden oder expliziter formuliert werden, damit es die Richtigen (organisierte Bettler) und nicht die Falschen (Obdachlose, denen ihre Hunde wichtig sind) treffe.
- §7 Absatz 2 Punkt 10 „Untersagung der Ausübung von Slacklining und vergleichbarer baumschädigen Sportarten außerhalb an den dafür vorgesehenen Anlagen“  
Hier sei anzumerken, dass Slacklining nicht per se baumschädigend sei. Daher sei es sinnvoller Kriterien festzulegen, wie Slacklining erlaubt sei, zum Beispiel an Bäumen, die einen Durchmesser von 40 cm hätten und wenn ein Baumschutz / Abriebschutz benutzt werde.

Herr Köster, Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes, geht auf den Antrag der SPD-Fraktion und die Punkte von Stadträtin Geugjes wie folgt ein:

- Zum Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 06 zur Drucksache 0052/2021/BV):  
In der Neufassung der Polizeiverordnung habe man Bundes- und Umweltstandards aufgenommen, um der Polizei und dem Kommunalen Ordnungsdienst eine solide Grundlage zu geben. Die Rechtsprechung habe in der Vergangenheit die Nachtruhe in besonderem Maße geschützt und lasse eine Verschiebung nur in Ausnahmefällen zu. Daher rate er von einer grundsätzlichen Verschiebung der Zeiten dringend ab. Das Ausgehverhalten werde aus seiner Sicht nicht beeinträchtigt, da lediglich eine Lärmerzeugung im ungebührlichen Maß, also ohne berechtigten Anlass, geahndet werde. Menschen, die lediglich ausgehen und dabei nicht schreien, grölen oder sonstigen unberechtigten Lärm verursachen, bräuchten nichts zu befürchten. Auch eine Verschiebung des Zeitfensters für Gartenarbeiten und ähnliches sollte nicht erfolgen, da auch Handwerker ihren Dienst ab 06:00 Uhr beginnen. Es sei schwer zu argumentieren, warum im privaten Umfeld erst später begonnen werden dürfe.
- Zu §4 Absatz 1 Punkt 1 „Verbot des Nächtigen“:  
Dies sei auch in der alten Verordnung so geregelt gewesen. Bei den Obdachlosen sei man auch in der Vergangenheit bereits sehr behutsam diesbezüglich vorgegangen. Es gebe bestimmte Bereiche in denen eine Duldung erfolge. Das Regelwerk lasse durchaus Ausnahmen zu. Es gebe jedoch auch Bereiche, in denen das Nächtigen problematisch sei. Und hierfür brauche man eine Grundlage, um dies dann unterbinden zu können. Die Regelung sollte daher erhalten bleiben.
- Zu §4 Absatz 1 Punkt 3 „Verbot von Betteln unter Zurschaustellung von Tieren“:  
Hier liege der Schwerpunkt auf der Definition „Zurschaustellung von Tieren“. Sobald das Tier-Wohl gefährdet sei, müsse man einschreiten können. Ein Obdachloser, der lediglich seinen Hund neben sich habe, begehe keinen Verstoß und werde auch nicht geahndet.

- Zu §7 Absatz 2 Punkt 10 „Untersagung der Ausübung von Slacklining:  
Wie angesprochen könne es problematisch sein, wenn zu dünne Bäume oder ohne Abriebschutz Slacklining ausgeübt werde. Man könne jedoch mit dem Landschafts- und Forstamt Bereiche in Grünanlagen ausweisen, in denen dies möglich sei. Zudem seien auch hier Ausnahmen möglich.

Grundsätzlich fasst Herr Köster nochmal zusammen, die Polizeiverordnung solle kein starres Regelwerk sein. Wenn Anträge gestellt würden, könne nach Prüfung auch entsprechend reagiert werden. Er plädiert dafür, die Regelungen wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu übernehmen.

Bürgermeister Erichson ergänzt die Ausführungen von Herrn Köster bezüglich des SPD-Antrages dahingehend, dass dann drei unterschiedliche Zeiten vorhanden wären. Dies sei für die Klarheit der Verordnung nicht förderlich. Zudem betont er nochmal, dass die in der Verordnung vorgesehene Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr der aktuellen Rechtslage entspreche. Weiter unterstützt Bürgermeister Erichson die Ausführungen von Herrn Köster zu den Punkten von Stadträtin Geugjes.

Stadtrat Michalski teilt mit, aufgrund der Ausführungen von Herrn Köster und Bürgermeister Erichson **ziehe die SPD-Fraktion den Antrag zurück.**

Stadträtin Geugjes ist trotz der Ausführungen weiterhin der Ansicht, dass bezüglich des Nächtigen eine Änderung der Verordnung, beispielsweise Aufnahme von Duldungsräumen, erfolgen sollte. Das Thema Obdachlosigkeit sei oft komplex und müsse sensibel betrachtet werden.

Bürgermeister Erichson schlägt vor, das Thema Obdachlosigkeit im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit einmal grundsätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen und mit den Menschen, die in diesem Bereich tätig seien, zu beraten. Dies wäre für die betroffenen Menschen zielführender, als die Polizeiverordnung zu ändern.

Stadträtin Geugjes ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Da es keinen weiteren Aussprachebedarf gibt, ruft Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung auf.

**Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Arbeitsauftrag fett dargestellt):**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der in der Anlage 01 aufgeführten Allgemeinen Polizeiverordnung zu.*

***Außerdem wird folgender Arbeitsauftrag festgehalten:***

***Das Thema Obdachlosigkeit wird im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit einmal grundsätzlich auf die Tagesordnung genommen und mit den Menschen, die in diesem Bereich tätig sind, beraten.***

**gezeichnet**  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Enthaltung 3*

## Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021

- 5 **Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Heidelberg;  
Zustimmung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg  
Beschlussvorlage 0052/2021/BV**

Stadträtin Mirow stellt folgenden **Antrag**:

Folgender Passus soll aus der Verordnung gestrichen werden: § 4 (1) 3. "...und /oder unter Zurschaustellung von Tieren;"

Sie verweist darauf, dass es oftmals Obdachlose gebe, die mit Ihren Hunden unterwegs seien und es durch die Aufnahme des Passus zu Problemen kommen könne, wenn der Kommunale Ordnungsdienst diesen auch auf das Mitführen von Hunden anwende.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner und Bürgermeister Erichson verweisen auf die Diskussion im vorangegangenen Haupt- und Finanzausschuss. Man habe nach ausführlicher Diskussion im Ausschuss beschlossen, das Thema Obdachlosigkeit als Ganzes zu besprechen, damit verbunden auch das Mitführen von Hunden. Im Anschluss daran bestehe immer noch die Möglichkeit, eine Änderung in der Verordnung vorzunehmen.

Stadträtin Mirow hält dennoch den **Antrag** aufrecht, über den Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner nach Ende der Aussprache, abstimmen lässt.

Folgender Passus soll aus der Verordnung gestrichen werden: § 4 (1) 3. "...und /oder unter Zurschaustellung von Tieren;"

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 9:13:13 Stimmen**

Im Anschluss daran stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den **Beschlussvorschlag der Verwaltung** zusammen mit dem aus dem Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Arbeitsauftrag (**in fett**) zur Abstimmung.

**Beschluss des Gemeinderates:**

*Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der in der Anlage 01 aufgeführten Allgemeinen Polizeiverordnung zu.*

***Außerdem wird folgender Arbeitsauftrag festgehalten:***

***Das Thema Obdachlosigkeit wird im Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit einmal grundsätzlich auf die Tagesordnung genommen und mit den Menschen, die in diesem Bereich tätig sind, beraten.***

**gezeichnet**  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** beschlossen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## **Begründung:**

Nach § 25 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die derzeit gültige Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung vom 08. März. 2001, die am 17.05.2001 in Kraft getreten ist, verliert somit zum 18.05.2021 kraft Gesetz ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung oder Veränderung der geltenden Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung von 2001 ist nicht zulässig. Daher ist die Polizeiverordnung vollständig neu zu fassen.

§ 17 Polizeigesetz ermächtigt die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben abstrakt und generell durch Rechtsverordnung Verbotsregelungen und Gebote aufzustellen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr, die gegeben ist, wenn ein bestimmtes Verhalten oder eine Sachlage nach allgemeiner Lebenserfahrung regelmäßig und typischerweise zu konkreten Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Die Generalermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen ist subsidiär. Sofern in Spezialgesetzen abschließende (gefahrenabwehrende) Regelungen enthalten sind, ist es nicht möglich, in der allgemeinen Polizeiverordnung andere oder weitergehende Regelungen zu treffen.

Die Neufassung der Polizeiverordnung erfolgte in enger Abstimmung mit den betroffenen städtischen Fachämtern, insbesondere dem Rechtsamt, dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, dem Landschafts- und Forstamt, der Berufsfeuerwehr, dem Polizeipräsidium Mannheim sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Hierzu ist eine offizielle Ämteranhörung erfolgt. Zusammen mit den Fachämtern sowie dem Polizeipräsidium Mannheim wurde geprüft, dass Regelungen in der neuen Verordnung nicht im Widerspruch zu höherrangigen Gesetzen stehen und es wurden umfassend die abstrakten Gefahren bewertet, die dazu berechtigen eine entsprechende Regelung in der Polizeiverordnung zu erlassen. Im Kern werden die meisten Regelungen der bisherigen Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung erhalten und um die notwendigen Anpassungen an die Sach- und Rechtslage erweitert. Nur in wenigen Fällen mussten Regelungen wegen des Erlasses abschließender spezialgesetzlicher Regelungen entfallen.

Sofern sich durch die Neufassung der Allgemeinen Polizeiverordnung Änderungen anderer städtischer Satzungen ergeben, werden diese durch die zuständigen Fachämter in der Folgezeit angepasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen in der Anlage 03 verwiesen.

Nach §§ 17, 21, 106, 107 Polizeigesetz ist für den Erlass von polizeilichen Rechtsverordnungen der allgemeinen Polizeibehörden bei der Ortspolizeibehörde der Oberbürgermeister zuständig. Da die Rechtsverordnung länger als ein Monat gelten soll, bedarf die Polizeiverordnung nach § 23 Absatz 2 Polizeigesetz die Zustimmung des Gemeinderats.

## Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/-  
(Codierung) berührt: Ziel/e:  
+ Sicherheit im öffentlichen Raum  
Begründung:  
Mit der Neufassung wird die Sicherheit im öffentlichen Raum erhöht.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Neufassung Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Heidelberg
02	Altfassung: Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Heidelberg
03	Begründung
04	Vorläufiger Entwurf Broschüre/Flyer Allgemeine Polizeiverordnung
05	Neufassung: Fußnoten der Änderungen
06	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 02.03.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.03.2021)